

die verfallenen Zinsen pro 1910 und 1911, sowie den laufenden Zins pro 1912 über den Steigerungserlös hinauszubezahlen, als ebenso ungerechtfertigt, wie die in Erw. 2 behandelte Zumutung, die Existenz der in den Steigerungsbedingungen nicht erwähnten Servitut zu Gunsten der Zementfabrik Rotzloch anzuerkennen. Damit aber fehlt es im vorliegenden Falle an der ersten und hauptsächlichsten Voraussetzung des Art. 143 SchKG, nämlich an dem Zahlungsverzuge des ersten Ersteigers.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der ersten Appellationskammer der Obergerichts des Kantons Zürich vom 4. Juli 1914 bestätigt.

Kreisschreiben des Bundesgerichts an die kantonalen
Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung u. Konkurs. — Circulaires
du Tribunal fédéral aux autorités cantonales de surveillance
sur la poursuite pour dettes et la faillite.

74. Kreisschreiben Nr. 7 an die kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs zu Handen der Betreibungsämter, Konkursbeamten und Konkursgerichte betr. die Wirkungen des Rechtsstillstandes, vom 10. August 1914.

Der Bundesrat hat unterm 5. dieses Monats, gestützt auf Ziffer 3 des Bundesbeschlusses betr. Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität vom 3. August und unter Hinweis auf Art. 62

des Betreibungs- und Konkursgesetzes beschlossen, dass bis zum 31. August 1914 für das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft ein *allgemeiner Rechtsstillstand* zu gewähren sei. Auf Wunsch des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements teilen wir Ihnen über die *Wirkungen* dieses Rechtsstillstandes folgendes mit, damit Sie das Publikum, bei dem hierüber vielfach noch unzutreffende Vorstellungen herrschen, aufklären können:

1. Die *Fälligkeit* der eingegangenen Schulden wird durch den Rechtsstillstand in keiner Weise berührt, ebensowenig die Verpflichtung zu deren Bezahlung. Auch besteht die Möglichkeit der *gerichtlichen Einklagung* von Forderungen in gleicher Weise wie vorher und es laufen auch die *Fristen im gerichtlichen Verfahren* wie sonst.

2. Der Rechtsstillstand hat nur zur Folge:

a) Dass während seiner Dauer *keine Betreibungshandlungen* vorgenommen werden dürfen. Darunter versteht die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung alle Handlungen der Vollstreckungsorgane (Betreibungsbeamte, Aufsichtsbehörden, Rechtsöffnungsrichter, Konkursrichter), welche geeignet sind, das Verfahren zur zwangsweisen Befriedigung des Gläubigers aus dem Vermögen des Schuldners einzuleiten oder weiterzuführen und die die Rechtsstellung des Schuldners in der *Betreibung* berühren, also z. B. Anlegung von Zahlungsbeehlen, auch in der Wechselbetreibung, Pfändungsanzeigen, Pfändungen, Anzeigen von Versteigerungen, Auflegung der Steigerungsbedingungen, Versteigerungen und sonstige Verwertungen, Ausstellung von Verlustscheinen, Rechtsöffnungsbewilligungen, Konkursandrohungen, Konkurserkklärungen auf Begehren des Gläubigers, Fristansetzungen im Widerspruchsverfahren und bei der Anschlusspfändung u. s. w. Mietausweisungen gelten nicht als *Betreibungshandlungen*. Hierüber müssen besondere Anordnungen der kompetenten Behörde vorbehalten werden.

b) Dass während seiner Dauer diejenigen *Fristen*, welche das Gesetz oder der Betreibungsbeamte dem Schuldner setzt und deren Nichtbeachtung für den Schuldner bestimmte Rechtsfolgen nach sich zieht, sowie diejenigen *Fristen*, die vom Gesetz den Betreibungsbeamten oder den Gerichten zur Vornahme von Betreibungshandlungen gesetzt sind, nicht ablaufen können, sondern bis zum dritten Tage nach Ablauf des Rechtsstillstandes verlängert werden. Die Fristen, die zur Vornahme solcher Handlungen schon vor dem Rechtsstillstand zu laufen begonnen haben, laufen also während desselben weiter, dagegen kann der Schuldner und können die Behörden die betreffenden befristeten Rechtshandlungen gültig noch drei Tage nach ihrem Ablauf vornehmen. Natürlich dürfen während des Rechtsstillstandes solche Fristen auch nicht angesetzt werden.

c) Nicht betroffen von dieser *Fristverlängerung* werden nach der gegenwärtigen Praxis des Bundesgerichtes diejenigen Fristen, die den *Gläubigern* gesetzt sind, um ihre Rechte zu wahren. Betreibungs-, Pfändungs-, Anschluss- und Verwertungsbegehren u. s. w. können also während des Rechtsstillstandes gestellt werden und müssen, wenn die Frist dazu während seiner Dauer ablaufen sollte, auch gestellt werden, wenn die betreffenden Betreibungsrechte nicht verwirkt werden sollen. Die Betreibungsbeamten haben von solchen Begehren Vormerk zu nehmen, sie aber erst nach Ablauf des Rechtsstillstandes auszuführen. Nicht betroffen werden ferner davon die Fristen des Konkursverfahrens. Konkurse, die bei Gewährung des Rechtsstillstandes schon eröffnet waren, gehen also ihren gewohnten Gang.

3. *Ausgenommen von den Folgen des Rechtsstillstandes sind:*

a) Das *Arrestverfahren*. Arrestbegehren können also gestellt, Arreste bewilligt und vollzogen werden; die sich anschliessende Betreibung dagegen bleibt bis zum Ablaufe des Rechtsstillstandes eingestellt. Das Betrei-

bungsbegehren ist jedoch nach dem oben unter 2 c, Erwähnten innert der Frist des Art. 278 zu stellen.

b) *Unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung von Vermögensgegenständen*. Als solche erscheinen u. a.:

Der Verkauf von gepfändeten, retinierten oder arretierten Gegenständen, welche schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;

Die Aufnahme des Güterverzeichnisses, wenn die Konkursandrohung schon vor der Bewilligung des Rechtsstillstandes erlassen oder der Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung verweigert wurde;

Die Aufnahme der Retentionsurkunde;

Sämtliche durch die Verwaltung und Bewirtschaftung von bereits gepfändeten Liegenschaften bedingten Massnahmen.

75. Kreisschreiben Nr. 8 betreffend Feststellung des Wegfalles der den Rechtsstillstand gemäss Art. 57 SchKG begründenden Tatsache, vom 21. Dezember 1914.

Ein kürzlich zur Behandlung gelangter Rekurs hat der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes Gelegenheit gegeben, sich über die Frage auszusprechen, ob die Betreibungsämter verpflichtet seien, zur Vollziehung eines Begehrens um Vornahme einer Betreibungshandlung gegen einen im schweizerischen Militärdienst befindlichen Schuldner, den Augenblick seiner Entlassung aus dem Dienst festzustellen, oder ob sie mit dem Vollzug des Begehrens solange zuwarten können, bis sie zufällig oder durch Mitteilung des Gläubigers vom Wegfall der den Rechtsstillstand gemäss Art. 57 SchKG begründenden Tatsache Kenntnis erhalten.

Von der Voraussetzung ausgehend, dass ein einmal gestelltes Begehren um Vornahme einer Betreibungshandlung während der Dauer des Rechtsstillstandes wirksam bleibe und nach Ablauf desselben von den Betreibungs-